



SATZUNG

des

Brandenburgischen Vereins Neue Musik e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Brandenburgischer Verein Neue Musik e.V.“ (BVNM e.V.).
- (2) Er ist ein freiwilliger, parteienunabhängiger, überkonfessioneller Zusammenschluss von Personen, die auf dem Gebiet der zeitgenössischen Musik schöpferisch tätig sind oder die Ziele des Vereins auf andere Weise fördern.
- (3) Der BVNM e.V. hat seinen Sitz in Potsdam und unterhält eine Geschäftsstelle in Potsdam zur Erledigung der laufenden Aufgaben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der BVNM e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Musik im Land Brandenburg. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung des Entstehens, der Pflege und Verbreitung neuer Kompositionen;
 - Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und der Entwicklung von Musikrezeption, Musikkritik, Musikerziehung;
 - ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung ausgewählter Projekte und Experimente zur Weiterentwicklung des zeitgenössischen Musikschaflens;
 - Information und Beratung der Mitglieder in kulturellen, sozialen, rechtlichen und ökonomischen Angelegenheiten;
 - Nachwuchsförderung und Mitgliedergewinnung.
- (3) Der BVNM e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im BVNM e.V. kann werden, wer im Sinne des § 2 wirksam ist und die Satzung anerkennt, unabhängig von seiner Nationalität und seinem Wohnsitz.
- (2) Mitglied des BVNM e.V. können Einzelpersonen oder Vereinigungen von Personen oder Institutionen werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den BVNM e.V. gemäß § 3 Absatz 1 und 2 ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung steht dem Bewerber Berufung zu, die schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung an den Vorsitzenden zu richten ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Aufnahme in den BVNM e.V. verweigern.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ausschließen, die gegen die Satzung und Beschlüsse des Vorstandes verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen.
- (8) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben das Recht, an der Wahl des Vorstandes teilzunehmen sowie in den Vorstand gewählt zu werden.
Sie haben das Recht, als Gäste ohne Stimme an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (9) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Innerhalb des BVNM e.V. ist die Bildung von Interessengemeinschaften möglich.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Für die Finanzierung des BVNM e.V. werden folgende Mittel genutzt:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Einnahmen aus Veranstaltungstätigkeit,
 - Spenden,
 - Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand, bestehend aus 3 bis 5 Mitgliedern.
Ihm gehören an: der Vorsitzende, sein/e Stellvertreter und gegebenenfalls weitere Mitglieder.
- (3) Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter vertreten den Verein im öffentlichen Rechtsverkehr jeweils allein.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die grundsätzlichen Aufgaben und Ziele der Arbeit des Vereins,
 - die Satzung sowie über Veränderungen in der Arbeit und über Änderungen der Satzung,
 - den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - die Auflösung des Vereins.
- (3) Über Anträge zur Abwahl des Vorstandes, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht über
 - die geleistete Arbeit des Vorstandes,
 - die Realisierung der Projektvorhaben und
 - den Bericht zur Haushalts- und Rechnungsprüfung entgegen.Im Ergebnis dieser Berichte erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung oder entsprechende Auflagen. Über die Entlastung des Vorstandes oder Auflagen ist abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Abwahl des Vorstandes, bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in den Vorstandsämtern im Abstand von vier Jahren.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Notwendigkeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- (9) Der Termin der Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher bekannt sein. Die schriftliche Einladung ergeht an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung. Als Abgangsdatum gilt das Datum des Poststempels.

§ 7 Der Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (2) Der Vorstand leitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit des Vereins und kann einzelne Mitglieder als Projektverantwortliche benennen.
- (3) Der Vorstand beschließt über den Haushalt des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die jährliche Haushalts- und Rechnungsprüfung verantwortlich.
- (4) Der Vorstand informiert die Mitglieder rechtzeitig und im notwendigen Maße über die Aktivitäten des Vereins und Entscheidungen des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des an Jahren ältesten Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand tritt im Jahr mindestens zweimal zusammen.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben eine Kommission berufen.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Der BVNM e.V. unterhält zur Erledigung der laufenden Aufgaben eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle hängt von den Bedingungen der betreffenden Kommunen ab, in denen die Einrichtung einer Geschäftsstelle möglich ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann - gemäß § 6, Absatz 5 - nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das aktuelle Vermögen des Vereins an
 - a) den Landesmusikrat Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, konkret für die Realisierung von Aufführungen zeitgenössischer aktueller Musik, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2012 beschlossen und ersetzt die Fassung der Satzung vom 10. Dezember 2010.

Oktober 2012